

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Zugpreis vierteljährlich 1 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: A. Quist.  
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Adlestraße 16 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonelleile:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Wie steht es mit den Pensionskassen der Hüttenwerke?

Der Krieg ist ausgebrochen, ohne daß es bis dahin den auf eine reichsgesetzliche Regelung der privaten Werkspensionskassen gerichteten Bestrebungen gelungen wäre, ihr sehr notwendiges Ziel zu erreichen. Ich erinnere an die wiederholten Versuche der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, den durch Arbeitsordnung zu Beiträgen in Werkspensionskassen verpflichteten Arbeitern und Arbeiterinnen ihre erworbenen Anwartschaften auch für den Fall zu erhalten, daß die Betreffenden den Arbeitsplatz wechseln. Um die Behinderung der Arbeiterfreizügigkeit zu beseitigen, die erworbenen Pensionsansprüche oder wenigstens die Beitragsrückzahlung zu sichern, sind auch schon viele Prozesse geführt worden. Der Regelzustand, wonach die Beiträge und die Pensionsansprüche mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes verfallen, ist aber bestehen geblieben. Nun ist der Krieg über uns hereingebrochen, er hat wer weiß wie viele tausende Hüttenwerks- und Fabrikarbeiter aus ihrem Arbeitsverhältnis, damit auch aus ihrem Verhältnis zu den privaten Werkspensionskassen gerissen.

Wieviele solcher Kassen in Deutschland bestehen und mit wie vielen Mitgliedern, ist meines Wissens statistisch noch nicht ermittelt. Beschränke ich mich nur auf die berufsgenossenschaftlich gegen Unfallfolgen versicherten Arbeiter in der Großeisenindustrie und in den unmittelbar zugehörigen Nebenbetrieben, so stelle ich (für 1913) über eine Million versicherte Personen fest. Ein sehr großer Teil der bedeutendsten Großeisenwerke (so Krupp, Phönix, Laurahütte usw.) besitzen eigene Pensionskassen. Wenn ich annehme, daß nur etwa die Hälfte der Großeisenindustriearbeiter außer den reichsgesetzlichen Versicherungsgeheimnissen auch noch Beiträge in Werkspensionskassen leisten müssen, so glaube ich eher zu niedrig als zu hoch gegriffen zu haben. Es kämen mithin etwa 500 000 Mitglieder solcher Pensionskassen für das ganze Reich in Betracht. Bedenke ich weiter, daß von den bergmännischen Knappkassenmitgliedern bis Mitte 1915 bereits etwa ein Drittel — zu Kriegsdiensten einberufen waren — obgleich viele Reklamationen wirksam wurden — dann darf ich auch mit circa 200 000 Kriegsdiensttunenden Mitgliedern von Werkspensionskassen der Großeisenindustrie rechnen. Ihnen allen oder den Hinterbliebenen gehen die erworbenen Pensionsansprüche infolge des Ausfallens aus dem Arbeitsverhältnis verloren, wenn dagegen keine Vorkehrung getroffen wurde oder wird! Wieweit dies geschehen ist oder noch geschehen muß, das sollte für unsern Beruf durch die örtlichen Organe des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes alsbald festgestellt und der Verbandsleitung mitgeteilt werden, damit diese durch geeignete Schritte die Sicherung der bedrohten Pensionsansprüche bewerkstelligen, oder wenigstens den Versuch dazu machen kann.

Es liegen nämlich nun schon parlamentarische Vorarbeiten auf diesem Gebiete vor. Durch die preussischen Knappschafftskriegsgesetze vom 26. März 1915 und 24. April 1916, dem die Knappschafftskassen in Bayern und Braunschweig hauptsächlich nachgebildet wurden, sind die kriegsdiensttunenden Mitglieder der Knappschafftskassen vor dem Verlust ihrer bis zum Kriegsausbruch erworbenen Anwartschaften bewahrt worden. Der Fristenlauf ist gehemmt, es bedarf keiner Zahlung von Anerkennungsgeldern für die Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte. Das gilt für alle vom 1. August 1914 an zu Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leistenden Mitglieder bis zwei Monate nach der Entlassung aus diesen Diensten. Auf einen sozialdemokratischen Antrag hin sind dann auch noch die Mitglieder, die vor dem 1. August zu einer militärischen Uebung einberufen wurden, unter die Berechtigten einbezogen worden.

Darüber hinaus aber bestimmen die Gesetze, ausgehend von sozialdemokratischen Anträgen, daß

1. die ganze Kriegszeit den Kriegsdiensttunenden Mitgliedern als Beitragszeit angerechnet wird und dementsprechend später die Pensionsbemessung erfolgt (§ 5 des preussischen Knappschafftskriegsgesetzes vom 26. März 1915);
2. die Kürzung (oder Anrechnung) der Invalidenpension und der Hinterbliebenenrente verboten ist, unbeschadet dessen, wie hoch auch die eventuellen Militärenten und Militärhinterbliebenengelder sind (§ 8 des genannten Gesetzes und § 1 des hierzu ergangenen Ergänzungsgesetzes).

Das sind bedeutende Vergünstigungen der Kriegsteilnehmer, die auf Grund sozialdemokratischer Anträge einstimmig vom preussischen Landtage beschlossen wurden.

Diese Vergünstigungen werden übrigens nun auch schon vielen Hüttenarbeitern oder ihren Hinterbliebenen zuteil. In den Knappschafftskassen befinden sich nämlich zum Teil auch noch Hüttenarbeiter. Bis zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts umfaßten die Knappschafftskassen fast der Regel nach auch die Hüttenwerksarbeiter. Später wurde gesetzlich ihr Austritt gestattet und seitdem entstanden meist die besonderen, keiner gesetzlichen Regelung unterworfenen Werkspensionskassen. 1913 gehörten aber in Preußen den verschiedenen Knappschafftskassen noch an 60 Eisen- und Stahlwerke mit 53 000 Arbeitern, 27 Blei-, Kupfer- und Silberhütten mit 7572 Arbeitern, 3 Mann- und Wirtshütten mit 259 Arbeitern. Für diese Hüttenwerksarbeiter, das heißt natürlich soweit sie Kriegsdienste leisten und für die Hinterbliebenen der Gefallenen gelten also nun auch die Bestimmungen der Knappschafftskriegsgesetze. Daselbe trifft zu für die in Knappschafftskassen versicherten Hüttenarbeiter in den übrigen Bundesstaaten mit den dem preussischen gleichen Knappschafftskriegsgesetzen. Ueber den Mitgliederumfang in den übrigen Bundesstaaten stehen mir keine besonderen Zahlen zur Verfügung.

Eine gewisse Gruppe von Kriegsdiensttunenden Mitgliedern der Hüttenwerkskassen ist nun vor dem Verlust ihrer erworbenen Anwartschaften nicht nur geschützt, sondern ihnen werden auch die erwarteten Vergünstigungen gewährt. Es muß und kann ge-

Deutscher Metallarbeiter-Verband

### An unsere zum Militär eingezogenen Verbandsmitglieder!

Vielefach melden sich die vom Militärdienst zu gewerblicher Arbeit entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Kollegen nicht wieder rechtzeitig beim Verband an. Diese Kollegen verlieren damit die durch ihre frühere Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

Wir ersuchen alle vom Militär entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Verbandsmitglieder, zur Wahrung ihrer Rechte sich sofort wieder bei ihrer zuständigen Verbandsstelle zu melden.

Nach § 5, Absatz 6, muß die Anmeldung beim Verband innerhalb vier Wochen nach Entlassung, Beurlaubung oder Abkommandierung zu gewerblicher Arbeit erfolgen.

Es wird allen diesen Kollegen dringend geraten, sich an die Ortsverwaltung ihres Aufenthaltsortes oder an den Vorstand um Auskunft zu wenden.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

fordert werden, daß die kriegsdiensttunenden Mitglieder der besonderen Werkspensionskassen jenen Kollegen gleichgestellt werden.

Bei den Beratungen des Ergänzungsknappschafftskriegsgesetzes im preussischen Landtage führte ich am 6. März 1916 aus:

Wie steht es mit den Anwartschaften der Kriegsteilnehmer, die den Hüttenpensionskassen angehören? Nachdem die Hüttenarbeiter in der Regel aus den Knappschafftskassen ausgeschieden sind — eine Anzahl gehörte ja noch den Knappschafftskassen an — ermangeln diese Hüttenpensionskassen so gut wie vollständig jeder gesetzlichen Regelung. Der Versuch meiner politischen Freunde im Reichstage, eine Regelung anläßlich der Beratung der Reichsversicherungsordnung herbeizuführen, ist mißlungen. Es besteht nun völlige Unklarheit darüber, ob die Mitglieder der Hüttenpensionskassen in ihren Anwartschaften durch ihre Kriegsteilnehmerhaftung geschädigt werden, oder ob sie ungefähr oder im gleichen Maße wie die knappschafftskassen Kriegsteilnehmer vor dem Verluste ihrer Anwartschaften bewahrt bleiben. Es ist mir nicht bekannt, ob in dieser Richtung schon Verhandlungen seitens der Regierung mit den Vertretern der Hüttenwerke eingeleitet sind, ob vielleicht die Vertreter der Hüttenwerke beruhigende Erklärungen abgegeben haben. Jedenfalls würde es zur Klärung der Sachlage dienlich sein, wenn auch in dieser Hinsicht die Herren Regierungsvertreter eine Mitteilung machen könnten.

Der Regierungsvertreter, Herr Geh. Oberbergrat Reuß, antwortete:

„Ich bin zu meinem Bedauern weder befugt noch in der Lage, hierüber eine Auskunft zu geben, weil diese Kassen nicht zum Geschäftsbereich der Bergverwaltung gehören.“

Darauf haben sich die Reichstagsabgeordneten Kollegen Spiegel und Brandes mit dem Schreiber dieses besprochen und es ist meines Wissens die Sache auch ihrerseits in der zuständigen Reichstagskommission vorgetragen worden, freilich ohne greifbares Ergebnis. Bei der Beratung über das Reichsamt des Innern in der Reichstagsfraktion vom 19. Mai 1916 brachte der sozialdemokratische Fraktionsredner, Kollege Siebel, die sehr kritisch gewordene Angelegenheit zur Sprache und führte aus:

„Nehmt (wie bei den vorher besprochenen Angestellten) liegen die Verhältnisse für zahlreiche Arbeiter. Denken Sie daran, wie viele Arbeiter in Betrieben mit Betriebspensionskassen beschäftigt gewesen sind; sie sind zur Beitragszahlung jahrelang genötigt gewesen. Durch den Krieg sind sie nun aus diesen Arbeitsstellen herausgerissen worden. Was soll mit ihren Rechten geschehen, die sie in diesen Betriebspensionskassen erworben haben? Kommen die Arbeiter nicht wieder in diese Stellen hinein, so ist der fahungsgemäße Zustand heute so, daß sie damit aller Rechte, aller Beitragszahlungen, die sie geleistet haben, verlustig gehen. Die Frage ist allerdings sehr schwierig. Ein Anspruch auf beratliche Betriebspensionskassenleistungen steht den Arbeitern nicht zu, einen Anspruch, in ihre alte Arbeitsstelle hineinzu kommen, haben sie auch nicht. Inwiefern das vaterländische und moralische Pflichtgefühl dieser Unternehmer das herbeiführen wird, muß erst abgewartet werden; aber es kann unter keinen Umständen der Zustand Platz greifen, daß die Arbeiter, die jahrelang in diese Betriebspensionskassen getreten haben, infolge des Krieges den Nutzen ihrer Beitragsleistungen oder gar die aufgewendeten Beiträge gatt verlieren; sie können unmöglich das Nachsehen haben. Hier muß eingegriffen werden, um Rechte und Beitragsleistungen für die Arbeiter zu retten, wenn sie nicht wieder in ihre alte Arbeitsstätte eintreten können. Ebenso taucht die Frage auf, wie es denn mit den Rechten der in den Betriebskrankenkassen versichert gewesenen invaliden Kriegsteilnehmer werden soll, und mit den Rechten für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Dürfen sie um alle Rechte kommen? Das bedeutet einen gewaltigen Schaden für die betroffenen

den Arbeiter und Arbeiterfamilien, aber eine gewaltige Bereicherung der Betriebspensionskasse. Ich möchte daher anregt haben, daß sich die Reichsregierung auch mit dieser Frage beschäftigt und erwägt, wie zum Schutze der gefährdeten Rechte und der materiellen Werte dieser Kriegsteilnehmer eingegriffen werden kann.“

Diese Darlegungen kennzeichnen die Sachlage durchaus zutreffend. Es besteht also die höchste Gefahr für die Pensionskasseninhaber von vielen Hüttenwerks- und anderen Fabrikarbeitern, oder für die Rentenansprüche der Hinterbliebenen von gefallenen Kollegen. Dem muß vorgebeugt werden! Das bestätigte auch der Regierungsvertreter, Herr Unterstaatssekretär Dr. Richter, als er auf Siebels Fragen antwortete:

„Ich erkenne auch durchaus an, daß man den Arbeitern, die durch den Krieg ihrer bisherigen Arbeit entzogen worden sind, die von ihnen vor dem Kriege gezahlten Beiträge zu den Zwangspensionskassen der Werke nicht vorenthalten, daß man diese Beiträge nicht etwa für verfallen erklären kann. Nach dieser Richtung muß zweifelloso Vorkehrung getroffen werden. Ich möchte übrigens persönlich der Ansicht zuneigen, daß, wenn ein Arbeiter auf die Rückstattung dieser Beiträge klagte, der Richter ihm einen solchen Anspruch zugestehen würde. Denn wenn ein Arbeiter durch den Krieg, also durch einen vollkommen außerhalb seiner Willensbestimmung liegenden Umstand gehindert worden ist, weiter in seiner Stellung zu verbleiben, so wäre das ein schreiendes Unrecht, wenn man die vorher gezahlten Beiträge für verfallen erklären wollte.“

Also es „muß zweifelloso Vorkehrung getroffen werden!“ Die Regierung hat aber meines Wissens selbst noch keine Ueberstcht über die besprochenen Pensionskassenverhältnisse und wird auch jetzt kaum die Zeit aufbringen, um die genauen Feststellungen zu treffen. Das sollte nun schleunigst von den Gewerkschaften gemacht werden! Aus diesen Feststellungen muß ersichtlich sein, ob die und welche Werkspensionskassen durch Säkung oder sonst wie für die Sicherung der Anwartschaften Sorge getragen haben. Und was bereits den kriegsdiensttunenden Knappschafftskassenmitgliedern an Vergünstigungen zuerkannt worden ist, das muß und kann auch den sich in gleicher Lage befindlichen Mitgliedern der besonderen Werkspensionskassen zustehen. Die riesigen Kriegsgewinne der Werksbesitzer erlauben es.

Otto Sue.

### Arbeiter-, Arbeiterinnen- und Jugendschutz für die Metallindustrie

Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hat während der letzten Sitzung des Reichstages folgende Eingabe an Bundesrat und Reichstag gemacht:

Einem hohen Bundesrat und Reichstag gestattet sich der unterzeichnete Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes die ergebene Bitte zu unterbreiten, in tunlichster Weise zum Schutze von Gesundheit und Leben der in der Eisen-, Stahl-, Maschinen- und Metallindustrie immer zahlreicher beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter folgende Maßnahmen zu treffen.

1. Aufhebung des Rotgesetzes vom 4. August 1914, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers und der höheren Verwaltungsbehörden zur Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften der Gewerbeordnung über den Arbeiter-, Arbeiterinnen-, Jugend- und Kinderbeschutz während des Krieges; Wiederintraffizieren aller Arbeiterführervorschriften.
2. Verbot der Frauenarbeit, soweit das nicht schon in den Verordnungen des Bundesrats für bestimmte Gewerbegebiete ausgesprochen ist, in den Eisen- und Zinkhütten und den Walz- und Hammerwerken.
3. Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, soweit das nicht schon in den Bundesrats-Verordnungen bestimmt ist, in den Zinkhütten, sowie der Nachtarbeit in den Eisenhütten, den Walz- und Hammerwerken. Erhöhung des Schutzes für die Beschäftigung jugendlicher Personen in den Eisenhütten, Walz- und Hammerwerken auf mindestens 16 Jahre.
4. Festsetzung der Arbeitszeit für Frauen, soweit deren Beschäftigung in gewerblichen Betrieben nach den bestehenden und den beantragten Schutzvorschriften in der Eisen- und Metallindustrie zulässig ist, auf höchstens 8 Stunden für schwere, die Körperkräfte der Frau übersteigende Arbeiten.
5. Ausbau der Gewerbeinspektionen durch Zuziehung von Beiräten aus den Kreisen der Ärzte, Unternehmer, Arbeiter und Arbeiterinnen als gewerbliche Gesundheitsämter zur Beurteilung der körperlichen Eignung der Frauen und der jugendlichen Arbeiter für seither ausgeübte oder neu übernommene gewerbliche Berufe.

Die Zunahme der Frauenarbeit in der Metallindustrie ist eine außerordentliche. Schon nach der Krankenlistenstatistik des Reichsarbeitsblattes, die infolge Schwankung in der Zahl und des Wechsels der berichtenden Kassen lückenhaft ist, betrug die Zunahme der in der Metallindustrie beschäftigten Frauen seit Kriegsbeginn bis Ende März 1916 111 025. Nach Angaben des Abgeordneten Gue im preussischen Abgeordnetenhaus ist die Zahl der in den Betriebskrankenkassen der Hütten-, Metall- und Maschinenindustrie versicherten Arbeiterinnen von 51 000 im Januar 1915 auf 141 000 bis Ende 1915 gestiegen. Und nach einer vom Deutschen Metallarbeiter-Verband, dem Gewerksverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter und dem Christlichen Metallarbeiter-Verband gemeinsam für Rheinland und Westfalen vorgenommenen Erhebung stieg die Zahl der Arbeiterinnen in der Metallindustrie in diesen beiden Landesteilen von 10 150 im August 1914 auf 42 270 im gleichen Monat 1915, also allein um 32 120. Im Stadtbezirk Ragnsburg hat eine noch viel stärkere Zunahme der Frauenarbeit stattgefunden. Dort ist die Zahl der in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiterinnen von 1205 im August 1914 auf 9334 im gleichen Monat des Jahres 1915 gestiegen. Zurzeit dürften es mehrere Hunderttausend Frauen und Mädchen sein, die seit Kriegsbeginn in den verschiedenen Zweigen der Metallindustrie in Arbeit getreten sind.

Diese Zunahme der Frauenarbeit begegnet sowohl vom volkswirtschaftlichen, insbesondere aber vom gesundheitlichen Standpunkt aus, im Hinblick auf die Bevölkerungsökonomie, erhebliche Bedenken. Die Frauen werden — abgesehen zunächst von der Dauer der täglichen Arbeitszeit — zu Arbeiten verwendet, die ihre Körperkräfte erheblich überfordern und je länger je mehr zu schweren gesundheitlichen Schädigungen führen. Vor allem werden die Frauen in der Metallindustrie zum Granatendrehen verwendet. Sie müssen diese Arbeit vollständig in stehender Körperhaltung ausüben und haben höchstens in den kurzen Frühstück- und Vesperpausen Gelegenheit zum Ausruhen. Sie müssen, wie der Herr Abgeordnete Brandes, Halberstadt, sehr zutreffend in der Sitzung des Reichstages vom 14. Januar 1916 ausführte, Granaten im Gewicht von 20, 40 und 70 Pfund zeh-, zwöl- und fünfzehnmal die Stunde beim Ein- und Ausspannen auf die Drehbank herauf- und herunterheben. Vielfach handelt es sich um ganz einfache Teilarbeiten, für die nur wenige Pfennige pro Arbeitsstück bezahlt werden, so daß die mit solchen Arbeiten beschäftigte Frau, wenn sie täglich nur 3 bis 4 Mark verdienen will, die gleichen und schweren Gantierungen über Einhundertmal den Tag wiederholen muß. Diese Arbeit ist für den Organismus der Frau viel zu anstrengend und zu mühsam.

Aber auch in anderen Zweigen der Metallindustrie werden den Frauen zurzeit Arbeitsleistungen zugemutet, die weit über ihre physischen Kräfte hinausgehen und fast gesundheitsschädlich wirken. Nicht selten findet man Frauen in Gießereien großer Eisen- und Stahlgießereien mit der ihr wenig zuträglichen Arbeit des Reinigens der Gußteile beschäftigt, wobei sich ein überaus lästiger Staub entwickelt, für dessen Abfangen nicht immer die nötigen Vorrichtungen getroffen sind. In den Gießereien und Walzwerken werden Frauen mit dem Herankarren von Koks in den Zinkhütten mit dem Reinigen der Pfaffenherden und der Herstellung von Wuffeln und Ofenbaustoffen, dem Entladen von Kohlen und Erzen beschäftigt, alles Arbeiten, die sich für die Frau aus gesundheitlichen Gründen nicht eignen. In den Schleifereien der Stahlgewerke, Nähmaschinen- und Fahrradfabriken usw. finden wir heute Arbeiterinnen mit Schleifarbeiten beschäftigt, die schon für die Männer höchst gesundheitsschädlich wirken und für Frauen gänzlich ungeeignet sind und daher verboten werden sollten.

Besonders nachteilig für die Gesundheit der Frauen wirkt die lange tägliche Arbeitszeit. Die Verrichtung der Arbeit im Stehen ist für den schwächeren Körperbau der Frau an sich gesundheitsschädlich; als Verschärfung der gesundheitsschädlichen Wirkung kommt die Leistung von Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit hinzu. Vielfach sind Frauen zur Leistung von Arbeitsleistungen von zehn- und zwölfstündiger Dauer verpflichtet; in einzelnen Fällen mußten selbst dreizehn- bis vierzehnstündige Arbeitsleistungen geleistet werden. Das Reichsamt des Innern hat selbst starke Bedenken gegen eine übermäßige Beschäftigung der Frauen in gewerblicher Arbeit. Es hat es für notwendig gehalten, den Bundesregierungen durch ein Rundschreiben Anweisungen dahin zu geben, daß von der Befugnis der Gewährung von Ausnahmen nach dem Gesetz vom 4. August 1914 „nur mit großer Vorsicht und nach Maßgabe dringenden Bedürfnisses Gebrauch gemacht werden dürfe“. Diese Anweisung wird leider nach den uns zugegangenen Berichten von den Verwaltungsbehörden nicht genügend beachtet. Die gewährten Ausnahmen sind allmählich so zahlreich geworden, daß man mit Recht von einer völligen Aufhebung der Arbeitszeiten- und Jugendbeschäftigungsbestimmungen sprechen kann.

Mögen nun auch Arbeitsleistungen von dreizehn- und vierzehnstündiger Dauer, wie sie uns verschiedentlich gemeldet worden sind, als Ausnahmefälle anzusehen sein, so führt schon eine regelmäßige Arbeitszeit von nur 10 bis 11 Stunden täglich zu einer viel zu starken und für die Dauer unerträglichen Beanspruchung der physischen Kräfte der Frau und begegnet darum den ernstesten Bedenken, insbesondere, wenn man in Betracht zieht, daß im Unterchied zum Manne bei der Frau mit der Beendigung der gewerblichen und industriellen Tätigkeit ihre Arbeit meist noch nicht zu Ende ist. Die auf Erwerb aus eigener Arbeit angewiesene Arbeiterin muß vor dem Eintritt der Arbeitszeit, während der Mittagspause und nach Beendigung der gewerblichen Tätigkeit auch noch ihr Hauswesen in Ordnung bringen und hier vielfach noch mehrere Stunden anstrengend arbeiten. Oft muß sie auch Sonntags industriell tätig sein. Braucht sie je am Sonntag nicht zur Arbeit zu gehen, so bedeutet für sie der Ruhetag keine so durchgreifende Erholung wie für den Mann, weil von ihr am Sonntag alle die in der Woche liegengelassenen Hausarbeiten erledigt werden müssen. Schon während der Schulzeit wird das junge Mädchen zur Hausarbeit herangezogen; es genießt nicht in dem Maße wie der Knabe die schulfreien Stunden zum Spiel und zur Erholung. Gesundheitlich geschädigt tritt die junge Arbeiterin ins Erwerbsleben hinaus. In der frühesten Jugend schon wird der Keim zur geringeren Widerstandskraft der künftigen Arbeiterin und Mutter gelegt. Als Folgeerscheinung dieses Zustandes sehen wir steigende Arbeitslosigkeit, Zunahme des Krankenstandes der Arbeiterinnen in den Krankenkassen und Vermehrung der Betriebsunfälle.

Dazu kommt, daß man von der Arbeiterin in allen den Berufen, in denen sie an die Stelle der Männer gerufen ist und mit ihnen in Konkurrenz steht, dieselbe Arbeitsleistung verlangt, ihr aber nicht den gleichen Lohn dafür bezahlt. Das bedeutet, daß die Frau die bezugsfähige Körperkraft nicht durch entsprechende Lohnaufnahme zu ersetzen vermag. Im Haushalt des Körpers der Frau ergibt sich aus diesem Umstand ein fortwährendes Defizit. Da die jugendliche Arbeiterin von heute in einigen Jahren Mutter der nächsten Arbeitergeneration ist, so muß Gesetgebung und Verwaltung heute Schranken in Bezug auf die Dauer, den Umfang und die Art der Beschäftigung von Frauen in gewerblichen und industriellen Betrieben errichten, soll körperliche und geistige Minderwertigkeit im Interesse der Gesamtheit nicht nur vermieden, sondern darüber hinaus ein wichtiges und leistungsfähiges Volk für die Zukunft herangebildet werden. Das aber kann Deutschland mehr denn je.

Dieses Ziel sollen die auf vielfachen Wunsch unserer stillen Vermittlungsstellen ausgearbeiteten Vorschläge dienen. Darüber hinaus streben sie auch die Wiedererrichtung der Schulpflicht für die jugendlichen Arbeiter und für die volljährigen männlichen Arbeiter an. Gewünscht wird vor allem die Wiedererrichtung der Sonntagsschule zum Zweck der Erhaltung von körperlicher Ueberanstrengung während der Arbeit an den festgesetzten Tagen. Da derartige Vorkehrungen in der Verrichtung von Kriegsbedarft aller Art gefordert werden, so ist die Ueberzeugung der gewerblichen Arbeiter, nicht weniger hat die Arbeiterklasse auch mit ihr alle rechtlich derzeitigen Einschränkungen der Arbeitszeit an den Wochenenden. Die erzielten Ergebnisse in der Verrichtung der physischen und geistigen Kräfte der Arbeiterin sind zum Vergleich mit demjenigen des Mannes gemacht, aus dem es sich immer wieder bestätigen ließ, daß die Arbeiterin im Vergleich mit dem Mann eine größere Widerstandskraft besitzt. So war es vor dem Kriege, so sollte es zurzeit und insbesondere auch jetzt sein. Die durchgeführten Verbesserungen haben bis zum Jahresende des letzten Jahres gehindert, daß die Arbeiterinnen in den Kriegsjahren eine größere Widerstandskraft als im Jahre 1914 aufwiesen. Die Wiedererrichtung der Schulpflicht wird in der gleichen Richtung wirken, jedoch aber auch den Frauen unter den Völkern vorzubereiten helfen. Durch eine Schulung auf festem Gebiet kann Deutschland die Vorkämpfer der Arbeitergeneration und ihren Feinden die Ueberzeugung bei-

bringen, daß es das Beste für alle ist, wenn sich die Völker der Friedens- und Kulturarbeit wieder zuwenden. Je früher das geschieht, desto besser für alle.

Der gewünschte Ausbau der Gewerbeinspektion zu gewerblichen Gesundheitsämtern ist aus Gründen des allgemeinen Volkswohls geboten. Unsere Gewerbeinspektoren sollten mehr, als das bisher der Fall war, die gesundheitlichen Schädigungen zu ermitteln suchen, die mit der Ausübung gewerblicher und industrieller Arbeit für unsere Frauen und jugendlichen Arbeiter verbunden sind. Da der Arbeiter die von höchster Stelle feierlichst versprochene gesetzliche Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen bisher vorenthalten blieb, so sollte wenigstens in Anlehnung an bestehende Einrichtungen eine begutachtende Körperschaft unter Mitwirkung von Arbeitervertretern geschaffen werden, die gegenüber zutage getretenen Schäden für die Allgemeinheit und für bestimmte Berufe ihr Urteil abgeben und Vorschläge zur Abstellung der Mißstände machen kann. Damit wäre zugleich eine Instanz geschaffen, die in den nach Friedensschluß sicher auftretenden Differenzfällen zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft wegen der Beschäftigung der Frauen und der ihnen gebotenen Entlohnung amtlich vermitteln und dadurch verhindern könnte, daß nicht sofort wieder nach Friedensschluß große wirtschaftliche Kämpfe einsehen. Von den gewerblichen Gesundheitsämtern könnten Feststellungen über Menge und Güte der Frauenarbeit für bestimmte Gewerbebezüge vorgenommen und damit von ihnen auch ausgleichend in der Entlohnungsfrage für Arbeiterinnen gewirkt werden.

### Aus dem Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins

Der Schlosser C. der Firma A. will aufhören, da er die Beschäftigung, bei der er den ganzen Tag stehen muß, nicht aushalten kann. Die Angelegenheit wird sehr leicht erledigt, denn wie die Aussprache ergibt, will der Schlosser nach auswärtiger Arbeit annehmen. Für außerhalb Groß-Berlins liegende Betriebe bedarf es aber eines Kriegsscheins nicht, so wenig wie ein Arbeiter, der von auswärtig nach Berlin kommt, einen Kriegsschein braucht, um in Berlin in Beschäftigung zu treten. (Einige Filialen Berliner Firmen in der Provinz Brandenburg gehören noch mit zum Bereich des Kriegsausschuß Groß-Berlin.)

Der Dreher S. von der Firma B. will aufhören, weil er seiner Angabe nach nervös ist und sich einen Betrieb mit möglichst einfacher Arbeit suchen will. Auch ist ihm die Arbeit zu schwer. Es wird dem Dreher S. zugefagt, in Zukunft möglichst leichte und einfache Arbeit zu bekommen. Die Ausbändigung eines Kriegsscheins wird abgelehnt. Bei derselben Firma will der Maschinenarbeiter G. aufhören, weil er zu wenig verdient und auch zeitweilig aussetzen muß. Es wird eine Verabredung dahin erzielt, daß dem Maschinenarbeiter G. die Zeit, die er aussetzen mußte, mit seinem durchschnittlichen Verdienst bezahlt wird, und außerdem soll ihm eine Arbeit gegeben werden, bei der er einen zeitgemäßen Verdienst erzielen kann. Die Ausbändigung eines Kriegsscheins war damit unnötig.

Der Werkzeugmacher W. von der Firma C. will einen Kriegsschein haben, weil er nicht genügend verdient. Da die Firma keinen Vertreter geschickt hat, sondern eine schriftliche Mitteilung sandte, wird dem Werkzeugmacher ohne weiteres der Schein ausgestellt. Eine schriftliche Mitteilung genügt nicht, die Verhandlungen vor dem Kriegsausschuß müssen mündlich geführt werden.

Zwei Einrichter der Firma H. wollen aufhören und einen Kriegsschein haben, weil sie nicht genug verdienen. Es wird eine Verabredung dahin erzielt, daß die Einrichter je 10 S. die Stunde mehr Lohn erhalten. Die weiteren Forderungen der Einrichter werden abgewiesen. Ein Kriegsschein wird nicht ausgestellt. Der Einrichter W. will bei der Firma E. & G. aufhören, da er neben anderen Beschäftigten einen zu geringen Verdienst hat. Der Vertreter der Firma behauptet, daß die Firma durchaus nicht abgeneigt ist, dem Einrichter einen höheren Verdienst zu geben, es müsse darüber aber doch zunächst einmal mit der Firma verhandelt werden, und das ist noch nicht geschehen. Es wird dem Einrichter W. aufgegeben, zunächst einmal eine Forderung auf mehr Verdienst der Firma zu unterbreiten. Erst wenn dieses kein zufriedenstellendes Ergebnis haben sollte, kann der Kriegsausschuß erneut zu der Sache Stellung nehmen.

Von der Firma G. & B. erscheint der Dreher J. und wünscht einen Kriegsschein, weil er nicht genügend verdient. Da sich durch die Aussprache herausstellt, daß der Dreher J. Arbeit bekommt, bei denen andere Dreher unter derselben Voraussetzung 1,40 bis 1,50 S. die Stunde verdienen, kann der Kriegsausschuß keinen Schein ausstellen.

Der Dreher R. von der Firma K. will einen Kriegsschein, weil er nicht als gewöhnlicher Dreher, sondern als Werkzeugdreher arbeiten will. Im Verlaufe der Auseinandersetzung erklärt die Firma sich freiwillig bereit, den Kriegsschein auszustellen.

Von der Firma L. erscheinen 5 Einrichter, die aufhören wollen, weil sie sich bei der Zurichtung von Zulagen gegen ihre anderen Kollegen im Betrieb benachteiligt fühlen. Die Einrichter erklären, der Meister hätte ihnen die gleiche Zulage versprochen wie den übrigen. Es sei das aber nicht geschehen. Mit Rücksicht darauf, daß die Einrichter wahrheitsgemäß die Zulage des Meisters so aufgeführt haben, wie sie es wiedergeben und der Unterschied zwischen ihrem Lohn und dem der übrigen, mehr benachteiligten Einrichter nur sehr gering ist, erklärt sich die Firma bereit, den Unterschied auszugleichen. Damit ist die Erteilung eines Kriegsscheins unnötig.

Der Schlosser S. von der Firma M. will aufhören, weil er nicht genügend verdient. Nach kurzer Aussprache erklärt sich die Firma bereit, dem Schlosser 10 S. die Stunde Zulage zu geben. Damit erübrigt sich die Erteilung eines Kriegsscheins.

Der Feiler E. von der Firma N. & A. will aufhören, weil er infolge mangelhaften Werkzeuges keinen zeitgemäßen Lohn erzielen kann. Nach längerer Aussprache wird dem Feiler zugefagt, daß er in Zukunft ausreichendes Werkzeug erhalten und dergleichen erhalten wird; E. erklärt sich damit zufriedengestellt, so daß sich die Erteilung eines Kriegsscheins erübrigt. Ausdrücklich wurde hierbei vom Kriegsausschuß betont, der Arbeiter sei berechtigt, zu fordern, daß ihm gutes und ausreichendes Werkzeug zur Verfügung gestellt wird.

### Unser Verband in der 96. Kriegswoche

In nachstehender Übersicht ist das Ergebnis unserer Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit während der 96. Kriegswoche dargestellt.

Übersicht über die Zeit vom 23. Mai bis 3. Juni 1916.

Woche	Mitgliederbewegung			Arbeitslos	Arbeitslos vom 1. Juni	Arbeitslos vom 1. Juni	Arbeitslos vom 1. Juni	Arbeitslos vom 1. Juni
	Neuzugänge	Abgänge	Veränderung					
1.	38	—	6006	56	25	5949	27	0,5
2.	30	—	4917	77	53	4840	23	0,5
3.	31	1	7455	62	27	7389	20	0,3
4.	32	1	8505	80	135	8461	186	0,5
5.	31	2	29187	307	171	28890	54	0,2
6.	41	2	23582	208	79	23374	23	0,1
7.	35	2	23941	252	92	23689	32	0,1
8.	28	—	10192	156	91	10094	52	0,5
9.	47	4	16697	142	72	16555	77	4,4
10.	39	1	19245	229	141	19014	484	2,5
11.	31	—	51777	337	337	51440	477	0,9
<b>Summe</b>	<b>421</b>	<b>19</b>	<b>289217</b>	<b>2218</b>	<b>1258</b>	<b>287966</b>	<b>2120</b>	<b>0,5</b>

Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungstellen: Cassen, Neustadt i. S., Stendal, Zangermünde, Osterholz-Scharmbeck, Uetersen, Düren, Gummersteden, Friedrichshafen, Lörrach, Oberndorf, Zweibrücken und Lindau.

In der Berichtswache fanden (außer Berlin) 1668 Aufnahmen statt. 1288 Mitglieder wurden zum Heer eingezogen, 688 vom Heer entlassen.

Die Zahl der Arbeitslosen betrug 2120 gegen 2139 in der Vorwoche oder 0,9 v. H. der Mitgliederzahl in den beiden Wochen. Krank waren 8588 Mitglieder gemeldet, gegen 8527 in der vorhergehenden Woche oder 1,5 v. H. der Mitgliederzahl in den beiden Wochen. Die bezahlte Krankenunterstützung betrug 11391 M.

## Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Forderungen zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 26. Juni der 27. Wochenbeitrag für die Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli 1916 fällig ist.

Vielfachen Wünschen entsprechend hat der Vorstand nach erfolgter Prüfung und Beratung der Durchführbarkeit beschlossen, vom 1. Juli 1916 an für den Bezug von Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit die vierzehntägige Karenzzeit in Wegfall kommen zu lassen. Erkrankte Mitglieder haben vom 1. Juli an nur die übliche sieben-tägige Karenzzeit durchzumachen.

Demzufolge können alle kranken Mitglieder, die einschließlich 30. Juni d. J. bereits ein sieben-tägige Karenzzeit durchgemacht und sich der üblichen Kontrolle unterstellt haben, vom 1. Juli 1916 an Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit beziehen.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind zu richten: An den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rüststraße 16, 1.

Geldsendungen, die nicht auf das Postfachkonto, sondern durch Postanweisung erfolgen, sind nur zu richten an: Theodor Werner, Stuttgart, Rüststraße 16, 1.

Bei allen Geldsendungen, sei es mit Zahlkarte oder Postanweisung, genügt nicht der Stempel der Verwaltungsstelle als Absender, sondern es müssen Name, Wohnort, Straße und Hausnummer des Absenders auf der Vorderseite des Abschnitts angegeben werden, während auf seiner Rückseite genau zu vermerken ist, wofür das Geld verbucht werden soll.

Bei Geldsendungen an örtliche Verwaltungen ist stets der Name des Kassierers oder Bevollmächtigten anzugeben.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

## Berichte

### Metallarbeiter.

Berlin. Zur Lage der Berliner Maschinen-schlosser. Der Krieg brachte es mit sich, daß große Bestellungen an Maschinen und Munition gemacht wurden. Dadurch wurde eine gewisse Hochgeschäftszeit geschaffen, die jedoch der Arbeiterschaft nicht den Verdienst brachte, wie es in den meisten Fällen oberflächlich behauptet wird. Die Verteuerung sämtlicher Lebensmittel und Bedarfsmittel ist beträchtlich größer als die Steigerung des Verdienstes, den die Arbeiter in erster Linie durch Ueberstundenarbeit herausgeholt haben. Dieser Mehrverdienst durch Ueberstundenarbeit trifft ganz besonders zu bei unseren Maschinen-schlossern. Ein großer Teil der Arbeiten werden in den verschiedenen Betrieben noch hergestellt zu Preisen, die aus der Friedenszeit stammen. Wir sind viele Preise für Arbeiten bekannt, die vor zehn und noch mehr Jahren auf Auftragsarbeiten festgelegt worden sind, also zu einer Zeit, wo ganz andere, viel billigere Lebensbedingungen herrschten. Statt in dieser teuren Zeit, wo die Kapitalisten ungeheure Profite einflechten, eine Erhöhung der alten Auftragspreise zu verlangen, machen unsere Kollegen den schweren Fehler und schuferten den Mehrverdienst aus ihren Knochen heraus. Natürlich konnte dabei nicht die saubere und solide Arbeit geliefert werden wie vor dem Kriege, der Unternehmer sah auch über vieles hinweg, da es galt, die nötigen Erzeugnisse möglichst schnell zu beschaffen. Wenn die Kollegen nicht rechtzeitig ihre Fehler erkennen, wird das sehr üble Folgen zeitigen. So wurden bei Arbeiten früher in Afford 80, 90, 95 S. die Stunde verdient, in der Kriegszeit aber bei denselben Arbeiten und trotz des alten Preises 1,10, 1,15 bis 1,35 M. Früher sagte man dem Unternehmer, daß aus dem Afforde bei aller Anspannung der Kräfte nicht mehr zu verdienen sei als 90 bis 95 S. die Stunde. Jetzt unter den besonderen Umständen wird weit mehr berechnet. Da wird sich der Meister sagen und sich dabei auf das Verhalten der Kollegen stützen. „Die Preise sind gar nicht so schlecht“, ja er wird mit Abzügen kommen. Und nicht vereinzelt sind die Fälle, wo über Abzüge berichtet wurde. Darum haben die Maschinen-schlosser alle Veranlassung, wenn sie ihre soziale Lage verbessern wollen, nicht selbst dem Unternehmer Waffen zu liefern, sondern danach zu streben und dafür zu kämpfen, daß in Unbetracht der sehr teuren Lebenshaltung der Arbeiter ein größerer Verdienst erzielt wird, daß nämlich Afforde erhöht werden. Bedingung ist, daß, wenn der Kampf von Erfolg sein soll, wir alle von einem Zusammengehörigkeitsgefühl befeuert sind und nicht, wie dies leider oft der Fall ist, uns gegenseitig zerfleischen. Mit schmerzlichen Augen betrachten die Kollegen der anderen Berufe die Maschinen-schlosser und sehen sie nicht als wahlverwandt an. Welche sind nun die Gründe, die bisher einer gedeihlichen Entwicklung im Wege standen? Da ist nach meiner Auffassung zuerst daran schuld die Arbeitsteilung. Während der Dreher und auch der Maschinenarbeiter mit seltenen Ausnahmen die Arbeit allein anfertigt, ist bei den Schlossern das Kolonnen- und Schießsystem üblich. Das Kolonnen-system mit all seinen bekannten Fehlern ist für den Unternehmer ein willkommenes Mittel, um Uneinigkeit unter den Kollegen zu säen. Und leider in den meisten Fällen mit Erfolg. Der Schieber (bekannter Ausdruck für den Leiter einer solchen Kolonne) fühlt sich zu oft nicht als Kollege, als Arbeitsgenosse, sondern er glaubt dem Meister näher zu stehen, vielleicht strebt er danach, selbst einmal Meister zu werden und bereitet sich durch sein Verhalten dazu vor. Mehr oder weniger, je nachdem, ob gute oder schlechte Eigenschaften der Kolonnenführer leiten, werden die Verhältnisse in einer solchen Arbeitsgemeinschaft annehmbarer oder weniger annehmbarer sein. Von einem solchen Standesdünkel umgeben, statt für gemeinsamen Nutzen mitzuarbeiten für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, sind die Kolonnenführer zu oft die Trabanten der Meister. Derartige Verhältnisse sind dem Unternehmer recht und werden durch andere Maßnahmen noch gefördert, zum Beispiel durch die Art der Verteilung des Affordüberschusses usw. Aus der Wirklichkeit weiß jeder Kollege, daß der Abschlagslohn des Schießers bis zu 30 S. und mehr die Stunde höher ist als bei den Meistern. Natürlich gibt es auch Ausnahmen. Je höher der Abschlagslohn, je höher ist auch der Anteil an Ueberlohn des Affordes. Von einer gleichmäßigen Verteilung des Ueberlohnüberschusses kann leider nur in wenigen Fällen gesprochen werden. Wenn wir nachstehendes Beispiel ansehen, erkennen wir sofort die Ungerechtigkeiten des ganzen Systems. Eine Kolonne von 3 Mann hat einen Afford von 450 M. Jeder Kollege arbeitet 100 Stunden daran, das macht bei dem Kolonnenführer bei 90 S. Abschlagslohn die Stunde 90 M. 1. Helfer bei 75 S. Abschlagslohn die Stunde 75 M. 2. Helfer bei 60 S. Abschlagslohn die Stunde 60 M. zusammen 225 M. Demnach hat die Kolonne einen Ueberlohn erarbeitet von 225 M. Daß nun der Ueberlohn gleichmäßig verteilt würde, der ein jeder Kollege miterarbeiten hat, davon ist in den allermeisten Fällen nichts zu meiden, sondern der Kolonnenführer erhält trotz seines den Lohn des 2. Helfers um

30 übersteigenden Stundenlohn auch dementsprechend einen viel höheren Ueberzuschuß und zwar 90 M. der 1. Helfer 75 M. der 2. Helfer 60 M. Das ist eine große Ungerechtigkeit und muß geändert werden. Als organisierte Kollegen sind wir verpflichtet, dagegen Front zu machen. Ein jeder soll arbeiten, soll aber auch seinen Verdienst erhalten und wenn einer oder der andere sagt: der Schieber hat die Verantwortung zu tragen für die Arbeit, so hat er doch dafür gegen seine Kollegen einen viel höheren Abschlagslohn. Dem Unternehmer muß es gleichgültig sein, höher der Ueberzuschuß verteilt wird und deshalb müssen wir mit diesem elenden Zustand aufzuklären und ihn beseitigen. Gelingt uns das, so wird in den Kolonnen ein ganz anderer Geist einziehen, ein jeder wird mit Liebe und Lust an die Arbeit gehen und der daraus entspringende Erfolg kommt allen daran beteiligten Kollegen zugute. Wenn aber dieser Mißstand beseitigt ist, so ist die Hauptfrage, daß die Kollegen eine ganz andere Macht gegen den Unternehmer bilden als es jetzt der Fall ist. Der Meister wird dann nicht mehr in dem Maße die Kollegen gegeneinander auspielen können wie bisher, sondern wird sich sagen müssen, daß seine Taktik zerfällt an der Einheit der Kollegen. Soll neues Leben, soll ein neuer Geist bei uns Maschinenkolonnen einziehen, dann müssen wir vor aller Dingen selbst die Unkollegialität unter uns beseitigen. Dieser Frage näher zu treten, ist die Pflicht eines jeden organisierten Kollegen. Deshalb Kollegen, vorwärts! Für gleiche Pflichten auch gleiches Recht! Arbeiten wir in diesem Sinne, dann kommt die Zeit, wo auch wir unsern Verufen ein höheres Ansehen verschaffen bei unseren Kollegen.

**Mühlheim (Ruhr).** Die Direktion der Firma Thyssen hat folgende Bekanntmachung erlassen: „Bekanntmachung. Diejenigen jungen Leute, die sich noch nicht bei der Jugendwehr gemeldet haben und noch keiner Kompagnie zugeteilt sind, ebenso die jungen Leute der kaufmännischen und technischen Bureaus im Alter von 16 bis 19 Jahren, haben sich heute abend 6 Uhr in dem Hofraum des Verwaltungsgebäudes einzufinden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß für diejenigen jungen Leute unseres Wertes, die der Jugendwehr nicht beitreten, demnächst der Fortbildungsschulunterricht wieder eingerichtet wird, an dem sie alsdann an vier Abenden in der Woche teilnehmen haben. Mühlheim-Ruhr, den 30. Mai 1916. gez.: Dr. Rose.“ — Man sollte es nicht für möglich halten. Während der ganzen Kriegsdauer ist die Fortbildungsschule geschlossen, nachdem es aber einigen Herren einfällt, der Jugendwehr mehr Mitglieder zuzuführen und diesem Ruße nicht alle jungen Leute folgen, soll es auf einmal möglich sein, für die Nichtteilnehmer an der Jugendwehr den Fortbildungsschulunterricht zu eröffnen. Entweder in die Jugendwehr oder vierteljährlich die Schulbank drücken, so heißt es in der Bekanntmachung der Firma Thyssen. Soll der Besuch der Fortbildungsschule eine Strafe sein? Es klingt fast wie Fronte. Wir sind der Meinung, man sollte alles versuchen, den Fortbildungsschulunterricht wieder einzuführen, und auch alles unternehmen, um die jungen Leute von der Notwendigkeit des Unterrichts zu überzeugen. Auch die Großindustrie braucht nach dem Kriege tüchtige und intelligente Kräfte. Allerdings ist ein Arbeiter, der etwas gelernt hat und seinen Beruf versteht, nicht so ganz gefügig, sondern er weiß sich schon bei passender Gelegenheit seiner Haut zu wehren.

**Stahlfabrik.** Der Ortsgruppenvorstand des Arbeitgeber-Verbandes für die Provinz Sachsen hat ein Mundschreiben an seine Mitglieder versandt, worin diesen völlige Ausschaltung des öffentlichen Kreis-Arbeitsnachweises in Stahlfabrik zur Pflicht gemacht wird. Kollegen! Es ist nun an uns, diese durchaus ungerechtfertigte Maßnahme zu vereiteln. Wenn der Arbeitgeber-Nachweis auch in jetziger Zeit nicht nach politischer Gesinnung und Gewerkschaftszugehörigkeit fragt, so haben wir doch die Gewißheit, daß dies in späterer Zeit, wo der Arbeitsmarkt wieder stark beengt sein wird, für die Unternehmer etwas Selbstverständliches ist. Wenn nun Kollegen den Arbeitsnachweis der Unternehmer unterstützen, indem sie sich von dort Arbeit vermitteln lassen, so tragen sie die Hauptlast an der Unterbindung unserer bisherigen freien Berufswahl. In dem Mundschreiben des Arbeitgeber-Verbandes ist unter anderem folgende Forderung an seine Mitglieder enthalten: „Sollte der hiesige öffentliche Arbeitsnachweis unsern Mitgliedern Arbeitskräfte zur Einstellung anbieten, sind dieselben auf keinen Fall direkt abzunehmen. Vielmehr ist dem öffentlichen Arbeitsnachweis anheim zu stellen, die Arbeitsuchenden nach unserer Arbeitsnachweisstelle zu schicken, die alsdann die Vermittlung besorgen wird.“ Also für die Unternehmer ist es eine Hauptaufgabe, die Tätigkeit des öffentlichen Kreis-Arbeitsnachweises, der der Gesamtheit zugute kommen soll, vollständig auszuschalten, und dies nur aus dem einen Grunde, um der Arbeiterkraft kein Mitbestimmungsrecht auf dem Arbeitsmarkt einzuräumen. Es ist nun vor allen Dingen unsere Pflicht, uns gegen dieses Vorgehen zu wehren indem alle arbeitssuchenden Kollegen den Arbeitsnachweis der Arbeitgeber (Steinstraße 25) melden und sich im Bedarfsfalle in unserem Verbandsbüro melden. Der Kreis-Arbeitsnachweis befindet sich Plan Nr. 7, Ecke Spellingstraße.

**Rohrleger.**

Berlin. Arbeitsnachweisbericht für Mai 1916.

Berufe	Arbeitslos waren am 1. Mai 1916	Arbeitslos gemeldet haben sich vom 1. bis 31. Mai 1916	In Arbeit vermittelt vom 1. bis 31. Mai 1916	Arbeitslos waren noch am 31. Mai 1916
Gas- u. Wasser-Rohrleger	12	74	70	7
Helfer	2	125	112	5
Heizungs-Monteurs	1	34	32	3
Helfer	3	94	91	—
Zusammen	18	327	305	15

**Rundschau**

**Nützende Sorge um die Jugendlichen.**

Daß nach dem Sinn und Wortlaut der nunmehr zum Gesetz erhobenen Reichsvereinsgesetznovelle die Gewerkschaften berechtigt sind, Jugendliche als Mitglieder aufzunehmen, verursacht in gewissen Kreisen arge Herzbelegungen. In der Deutschen Arbeiter-Zeitung (Nr. 24 vom 11. Juni 1916) kommt ein Einfender zum Wort, der in der gesellschaftlichen Zugehörigkeit der Jugendlichen die schlimmsten sittlichen Gefahren für diese entstehen sieht. Er weist darauf hin, daß „Eltern, Kirchen, Schulen, Berufsstände, weitausgebaut, unter der Aufsicht der Kirchen oder des Staates arbeitende Vereine und Verbände seit Jahrzehnten in mühseliger Kleinarbeit tätig gewesen sind, um für die Wohlfahrt jedes einzelnen Jugendlichen zu ringen in werktätiger, wachsender Fürsorge“. Daran schließt sich dann das folgende Klagegedicht:

„Und nur ist es, als ob alles dies preisgegeben werden sollte. Den Gewerkschaften ist die gesetzliche Erlaubnis gegeben worden, die Jugendlichen aufzunehmen, ohne daß sie irgend eine öffentliche Verantwortung dafür zu tragen haben, was sie mit ihnen anfangen und wie sie auf sie einwirken. In Gewerkschaften kann niemals der Geist tätig sein, der auf der naturgemäßen Entwicklungsbahn der Lehr- und Gehilfenzeit in denjenigen allmählich heranwächst, die in der selbständigen Betriebs- oder Amtsleitung Verwirkelung, Ehre, Vermögen, unter Verantwortung von Mitmenschen, vor dem Verufen, vor Kirche, Gewissen, Gott und auch vor den Gesetzen des Staats einzuführen haben. Der Geist der Gewerkschaften wird vielmehr immer bezeugen von Begehrenden sein, die aus eigener innerer Erfahrung nicht das Maß erkennen, in dem die Möglichkeit vorliegt, das Begehren zu erfüllen. Ein solcher Geist kann, gleichgültig ob gewollt oder nicht gewollt, nur eine negative Veräußerung der Kräfte bewirken. Diese Wirkung muß auf den Jugendlichen besonders an den Tag

treten. Die unheilvollsten Folgen für die Entwicklung der Jugend wären unausbleiblich. Diejenigen, die die Verantwortung zu tragen haben, würden sich bald außerstande sehen, ihre Aufgabe zu lösen.“

Wenn diese Jeremiade überhaupt ernst genommen werden soll, dann müßte man doch fragen dürfen, ob überhaupt ein berechtigter Kern darin steckt. Es wird aber kein sachlich denkender Mensch behaupten wollen, daß durch die Zugehörigkeit Jugendlichen zu den Gewerkschaften es den Eltern, Vormündern, Lehrherren, Schülern, Kirchen, Vereinen usw. irgendwie verwehrt ist, auch weiterhin auf die Jugendlichen in ihrem Sinne einzuwirken, wobei nur noch zu verlangen wäre, daß kein unberechtigter Zwang ausgeübt wird. Gegen die zwar nicht offen ausgesprochene, aber doch beabsichtigte Verdrängung, als ob die Gewerkschaften ihre jugendlichen Mitglieder zu sittenlosen Menschen erziehen würden, muß jedoch ganz entschiedene Verwahrung eingelegt werden. Die Gewerkschaften beabsichtigen gerade im Gegenteil, ihre Mitglieder — auch die Jugendlichen — zu sittlich starken Menschen zu erziehen. Gemeinschaftsgefühl und Opfermut, die höchsten Leistungsbegehren der Gewerkschaftsbewegung, sind doch Eigenschaften, die man auch in den der Arbeitgeber-Zeitung nahestehenden Kreisen oft loben hört.

Wenn es dann weiter heißt, der Geist der Gewerkschaften sei der von Begehrenden, so ist das zwar nicht unrichtig. Aber dieses Begehren richtet sich nur auf das rechtmäßig Zustehende, auf die gerechte Anteilnahme am Arbeitsertrage, auf eine anständige Behandlung durch die Unternehmer. Dieses Recht steht auch den Jugendlichen zu, und da sie als Einzelne dem Unternehmer gewöhnlich noch schutzloser gegenüberstehen als die erwachsenen Arbeiter, ist für sie der wirtschaftliche Zusammenschluß mindestens ebenso nützlich wie für alle anderen. Es hat sich ja doch schon oft genug gezeigt, daß Unternehmer, denen nach dem Willen des Einfenders der Einfluß auf die Jugendlichen nicht gerahmt werden soll, diesen Einfluß zur willkürlichen Ausbeutung und würdelosen Behandlung ausnützen. Sich dagegen zu wehren, wenn nötig unter Zuhilfenahme ihrer Organisation, ist das gute Recht aller, die gezwungen sind, ein abhängiges Arbeitsverhältnis einzugehen. Die in der Arbeitgeber-Zeitung zum Abdruck gelangte Einwendung kann aber nur als ein Versuch angesehen werden, unter dem Vorwand, um das sittliche Wohl der Jugendlichen besorgt zu sein, diese von der Vertretung ihrer berechtigten Angelegenheiten auszuschließen. Gegen solche Versuche werden die Gewerkschaften aber nach wie vor mit allen Kräften ankämpfen.

**Frauenarbeit bei Thyssen in Mühlheim (Ruhr).**

Darüber wird uns geschrieben:

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn ist der Grundsatz, den die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter bei der Frauenarbeit betonen. Galt dies schon vor dem Kriege, so ist dies vor allen Dingen während des Krieges und erst recht nach dem Kriege zu beachten. Die Frauenarbeit hat ungeheuer zugenommen. Es gibt fast keinen Beruf und Betrieb, wo nicht während des Krieges Frauen eingestellt worden sind. An sich ist gegen die Frauenarbeit, abgesehen von der Beschäftigung in gesundheitsgefährlichen und gefährlichen Betrieben, nichts einzuwenden. In welchem Maße die Frauenarbeit in Mühlheim (Ruhr) zugenommen hat, beweisen folgende Zahlen:

Bei der Ortskrankenkasse waren am 1. Januar 1915 13200 Mitglieder versichert. Davon waren 7950 männliche und 5250 weibliche. Am 31. Dezember 1915 waren 13274 Mitglieder vorhanden, darunter 6730 männliche und 6544 weibliche. In dem Jahre 1915 hat die Kasse 74 Mitglieder zugenommen. Fast die Hälfte der versicherten Mitglieder waren weibliche. Die Zahl der versicherten männlichen Mitglieder hat im Jahre 1915 um 1220 abgenommen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder ist dagegen um 1294 gestiegen. Eine weit größere Steigerung der weiblichen Arbeitskräfte trat bei der Firma Thyssen ein. Am 1. Januar 1915 waren 102 weibliche Arbeitskräfte vorhanden. Am 31. Dezember 1915 waren es schon 3812. Wir geben im einzelnen die Steigerung der weiblichen Arbeitskräfte von Monat zu Monat wieder:

Am 1. Januar 1915 waren	102	Am 1. Juli 1915 waren	1668
= 1. Februar 1915 =	98	= 1. August 1915 =	2328
= 1. März 1915 =	82	= 1. Septbr. 1915 =	2934
= 1. April 1915 =	109	= 1. Oktobr. 1915 =	3113
= 1. Mai 1915 =	114	= 1. Novbr. 1915 =	3321
= 1. Juni 1915 =	560	= 1. Febr. 1916 =	5765

und am Jahresluß 1915 waren 3812 weibliche Arbeitskräfte vorhanden. Im Hausgewerbe und den Betrieben, die der Ortskrankenkasse angeschlossen sind, sowie bei der Firma Thyssen waren am 31. Dezember 1915 rund 10300 weibliche Arbeitskräfte beschäftigt. Hierzu kommen noch die weiblichen Arbeitskräfte, die bei der Staatsbahn und auf der Friedrich-Wilhelms-Brücke beschäftigt sind. Sehr bedenklich ist die Zunahme der weiblichen Arbeitskraft in der Maschinen- und Großindustrie. Soll die weibliche Arbeitskraft für die dort beschäftigten Arbeiter nicht zum Lohnbrücker werden, so muß der Grundsatz: für gleiche Arbeit gleicher Lohn, beachtet werden.

**Arbeitsstundenbelegscheine als Urkunden.**

Vor der Strafkammer in Halle stand unter der Anklage der schweren Urkundenfälschung der 13jährige Elektromonteur K. aus Bitterfeld, der bei der Bitterfelder Heberlandzentrale als Monteur angestellt war. Es handelte sich um folgendes: Die Monteurs werden sehr häufig über Land geschickt, um teils Reparaturen, teils Neuanlagen auszuführen. Sie erhalten Stundenlohn. Selbstverständlich wird die Reisezeit als Arbeitspunkte mitverrechnet. Damit die Heberlandzentrale eine genaue Kontrolle hat, erhalten die Angestellten sogenannte Arbeitsstundenbelegscheine. Diese müssen von demjenigen, der eine Reparatur ausführt, unterschrieben werden. Der Betreffende bescheinigt dann, daß Monteur K. drei oder mehr Stunden gearbeitet habe. Weiter unten ist dann ein Vermerk, daß der Monteur K. so und sovieler Stunden zur Reise gebraucht habe. Das ist natürlich sehr schmerz für den Betroffenen, zu wissen, wie lange Monteur K. gebraucht habe, um zu ihm zu gelangen, oder gar, wie lange die Reisezeit dauern wird, die ja zur Zeit der Unterschreibung gar nicht stattgefunden hat. Häufig wird daher von den Strombeziehern die Ausfüllung dieser Aufträge verweigert. Für die Monteurs ist natürlich notwendig, daß ihre Reisezeit angerechnet wird, denn sie würden sonst in ihrem Wochenlohn gefehlt, den sie rechtlich verdienen haben. Dann kommen juristisch ungeschulte Leute leicht auf den Gedanken, die Zahlen selbst auszufüllen, um so zu ihrem Geld zu kommen. Sie bedenken dabei nicht, daß sie sich einer Urkundenfälschung schuldig machen, wenn sie auch nur ihren Lohn sichern. Dem Angeklagten K. war das auch so gegangen. Er hatte bis vor kurzem in anderen Abteilungen gearbeitet und war in der Reparaturabteilung nach Rente. Zu 17 Fällen hatte er die Zahlen so verändert, daß die richtige Arbeitszeit herauskam. Auch die Zeit, die er früh durch Warten im Geschäft verbracht hatte, verrechnete er so. Wie sich dann herausstellte, war er berechtigt, diese Zeit auf besonderen Belegscheinen zu buchen; davon hatte er keine Ahnung. Der als Zeuge geladene Inspektor des Wertes erklärte, daß die Belegscheine so üblich seien. Vom Vorsitzenden wurde er darauf hingewiesen, daß durch diese Belegscheine die Leute geradezu zu falschen Angaben verleitet würden. Es sei doch ganz ausgeschlossen, daß irgend ein Stromabnehmer wissen könne, wieviel Reisezeit jemand gebraucht habe. Wer solle dann die Kosten tragen, wenn an einem Orte mehrere Abnehmer Reparaturen ausführen ließen? Dann würde jeder die volle Reisezeit buchen, weil er nicht wissen könne, daß der Monteur bei seinem Nachbar gearbeitet habe. Hier müsse das Werk eine Herabsetzung der Scheine eintreten lassen. Das Wort sei selbst am besten in der Lage, festzustellen, wie lange die Reisezeit dauere.

Der Staatsanwalt nahm Urkundenfälschung mit Gewinnabsicht an und beantragte bei der Jugend des Angeklagten drei Monate

Gefängnis. Das Gericht nahm nur einfache Urkundenfälschung an, da der Angeklagte sich nur seinen recht-mäßigen Arbeitsdienst verschafft habe. Es erkannte auf einen Monat Gefängnis. In der Begründung wurde ausgeführt, daß die Belegscheine völlig ungenügend seien, und daß die Gesellschaft diese Sache anders regeln müsse. (Nach dem Volksblatt, Nr. 108 vom 6. Mai 1916.)

**Die Hirsch-Dunckerischen Gewerksvereine.**

In den Hirsch-Dunckerischen Gewerksvereinen ist nach dem Bericht des Gewerkschaftsvereins (Nr. 45/46 vom 3. Juni 1916) die Zahl der Mitglieder, die im ersten Kriegsjahr um nahezu 29000 auf 77749 gesunken war, weiter auf 61086 zurückgegangen. Der Verlust im Jahre 1915 beträgt 16663, so daß die Gewerksvereine im ganzen 45532 Mitglieder weniger haben als bei Ausbruch des Krieges. Ebenso ist die Zahl der Ortsvereine erheblich geringer geworden. Im Jahre 1914 waren 145 Ortsvereine eingegangen. Diese Zahl erhöhte sich um weitere 138, so daß im ganzen eine Einbuße von 283 Ortsvereinen zu verzeichnen ist und die Zahl der Vereine sich auf 1859 beläuft. Wesentlich günstiger haben sich die Geldverhältnisse im Jahre 1915 gestaltet. Die Einnahmen beliefen sich im Gesamtverbande auf 1899825,95 M gegen 2545047,38 M im Jahre 1914. Es sind also 645221,43 M weniger als im Vorjahre eingenommen worden. Gegen das Jahr 1913 beläuft sich die Mindereinnahme sogar auf 967065,63 M. Die Gesamtausgaben betragen 1858668,69 Mark. Es ist also eine Mehreinnahme von 4157,26 M zu verzeichnen. Im Vermögensbestand der Deutschen Gewerksvereine war im Jahre 1914 ein Rückgang eingetreten. Diesmal kann wieder ein Zuwachs festgestellt werden, der so hoch ist, daß der vorjährige Rückgang beinahe wieder wettgemacht ist. In den Hauptkassen der Gewerksvereine stieg das Vermögen um 1222726,11 M im Jahre 1914 auf 1522325,73 M. Das Vermögen der Ortskassen weist auch in diesem Jahre wegen der zahlreichen Unterstellungen einen weiteren kleinen Rückgang auf, nämlich von 195812,67 M auf 179868,01 M. Das Vermögen der Krankenkassen ist von 1258523,64 M auf 1304441,23 Mark und das der Begräbniskassen von 1379861,09 auf 1446012,38 Mark gestiegen. Das Gesamtvermögen der Deutschen Gewerksvereine betrug Ende 1915 1452647,35 M gegen 4056923,51 M. Die Zunahme beläuft sich also auf 395723,84 M. Gegen das Jahr 1913 bedeutet demnach der Rückgang nur noch 15000 M.

**Vom Ausland**

**Schweiz.**

Am 17. April richtete der Vorstand des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes eine Eingabe ans Militärdepartement gegen das Verbot der Auswanderung militärpflichtiger Metallarbeiter. Das Militärdepartement hat das Verbot nunmehr aufgehoben, es behält sich jedoch besondere Maßnahmen zum Zwecke der Landesverteidigung vor. Ferner sollen die zum Abfertigungsdienst Verpflichteten bei der Beurteilung darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie im Ausland nur solche Stellen annehmen dürfen, aus denen sie jederzeit ungehindert nach der Schweiz zum Militärdienst zurückkehren können, und daß sie sich strafrechtlicher Verfolgung aussetzen, wenn sie vom Dienste ausbleiben. Ferner wird infolge des neuen englischen Rekrutierungsverfahrens die Verweigerung aller dem Auszug, der Landwehr oder dem Landsturm angehörender Schweizerbürger unter sagt, die in England geboren sind und bei denen anzunehmen ist, daß sie wieder nach England reifen wollen.

**Norwegen.**

Die Einigung zwischen den Vertretern der Bergarbeiter und der Erubereisher, von der in Nr. 24 berichtet wurde, geschah auf Grund eines Vorschlages vom staatlichen Vermittlungsbeamten. Dieser Vorschlag ist von den Bergarbeitern jedoch mit 741 gegen 140 Stimmen abgelehnt worden. Die Metallarbeiter lehnten mit 3596 gegen 1960 Stimmen ebenfalls den Vermittlungsvorschlag ab. Die Unternehmer nahmen den Vorschlag an. Die Vertreter der Arbeiter hatten sich bei der Annahme von der Erdoägung leiten lassen, daß sie bei der ungeheuren Leuerung und der unsicheren politischen Lage der Arbeiter möglichst bald wieder zu Verdienst verheßert und ebenfalls wohl die Gewerkschaften schonen wollten, damit diese für den Fall allgemeiner Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen werden könnten. Ferner drohte das Störching mit der Annahme des Gesetzes über das Zwangsschiedsgericht bei Arbeitslosigkeit. Kam es zur Verlegung der Streikfälle, so war zu hoffen, daß sich das Zustandekommen dieses Gesetzes auf friedliche Weise verhindern ließ. Allerdings war die Hoffnung nur ziemlich mager. Schon zweimal war das Gesetz vom Störching abgelehnt worden; auch bürgerliche Abgeordnete hatten dagegen gestimmt. Die Unternehmer waren dagegen, weil sie sich vom „freien Spiel der Kräfte“ mehr versprochen als von einem Gesetze, das sich möglicherweise auch einmal gegen sie kehren könnte. Jetzt liegt die Sache aber so, daß die Industrie so viel Aufträge hat wie nie zuvor. Vor allen Dingen hat die im Verhältnis zur Einwohnerzahl riesig entwickelte Handels-schiffahrt goldene Zeiten. In beiden ist hauptsächlich ausländisches Kapital angelegt und das norwegische Unternehmertum ist in weit höherem Maße Sachwalter ausländischer Kapitalisten als dies in anderen Ländern der Fall ist.

Als die Bergarbeiter und die Metallarbeiter die Einigungs-vorschläge wegen ihrer Unzulänglichkeit verworfen, nahmen die Unternehmer die für den 3. Juni geplante Aussperrung für den 6. in Aussicht. Nunmehr nahm der Störching das Zwangsschieds-gesetz an, zunächst für die Dauer des europäischen Krieges. Sein Hauptinhalt ist folgender: Der König kann befehlen, daß eine Arbeitsstreitigkeit durch einen Schiedsgerichts-spruch beendet werden kann. Ebenso kann er die Veranstaltung oder die Fortsetzung eines Streiks oder einer Aussperrung verbieten. Zum Schiedsgericht ernannt der König den Vorsitzenden und zwei Beisitzer, je einen weiteren Beisitzer ernennen die Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer. Beschlüsse gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafen von 5 bis 25000 Kronen oder mit Gefängnis bestraft. Dieses Gesetz ist also in hohem Maße geeignet, den Arbeitern die Verbesserung ihrer Lage unmöglich zu machen.

Um ihre Bereitwilligkeit zu zeigen, sich dem Gesetze zu „unterwerfen“, verschoben die Unternehmer die Aussperrung nochmals, und zwar auf den 10. Juni. Als am 6. Juni das Gesetz angenommen worden war, beschloß die Vertreter der Gewerkschaften zum Einspruch dagegen eine allgemeine Arbeitseinstellung in den Betrieben, die seit dem 18. Mai von den Unternehmern für die Aussperrung bestimmt waren. Wo die Arbeiter mit Kündigung angeheilt sind, sollten sie diese sofort eintreten. Die Einstellung der Arbeit galt ebenfalls für staatliche und gemeinliche Betriebe. Schon vorher waren über 30000 Arbeiter beschäftigungslos gewesen, teils durch Streik, teils durch Aussperrung. Nun folgten noch mehr als 40000 Mann dem Ruße, außerdem noch 8000 bis 9000 Mann, die bei den Staatsbahnen ohne Kündigung angestellt waren. Weitere 14000 bis 15000 richteten die Kündigung ein. Das waren die Arbeiter im Lebensmittelpgewerbe, die Buchbinder und ein Teil der Transportarbeiter. Die Folgen machten sich schnell bemerkbar, zunächst durch Steigung des Warenpreises. Am 8. Juni veranlaßten die Arbeiter in Christiania einen öffentlichen Aufruf gegen das Zwangsschieds-gesetz. Die Zahl der Teilnehmer wurde auf 10000 bis 15000 geschätzt. Im übrigen verhielten die Streikenden sich sehr ruhig. Da den Parteien zur Ernennung von Vertretern zum Schieds-gericht eine Frist bis zum 10. Juni gesetzt worden war, suchte das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes bei der Regierung um Verlängerung nach. Diese wurde bis zum 14. bewilligt, nachdem das Sekretariat mitgeteilt hatte, daß in der Zwischenzeit Arbeitseinstellungen aus Lohnmangel nicht stattfinden sollten und die Unternehmer die Sperren aufgehoben hatten.

Am 14. Juni tagte eine Landeskonferenz der Gewerkschaften, die folgenden Beschluß faßte: „Die Voraussetzung für den Beschluß, den der außerordentliche Kongreß der Landesorganisation der Arbeiter von 1914 annahm, durch allgemeine Arbeitseinstellung

